

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 117/10 B

L 4 KR 298/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 149/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der klagende Rechtsanwalt ist mit seinem gegen die beklagte Krankenkasse als Trägerin der Entgeltfortzahlungsversicherung gerichteten Begehren auf Nichteinbeziehung in den Arbeitgeberausgleich nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in Bezug auf die Umlageklassen U1 und U2 für seine vier Beschäftigten in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach Klageabweisung durch das SG hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung teilweise auf das SG-Urteil verwiesen: Das BSG habe in den Jahren 2005 (*BSGE 95, 119 = SozR 4-7860 § 10 Nr 2*) und 2009 (*- B 1 KR 12/09 R - SozR 4-1500 § 183 Nr 9*) entschieden, dass die Regelungen des AAG nicht gegen das GG verstießen. Die eigene Rechtsprechung des Senats decke sich mit derjenigen des BSG. Eine Anrufung des BVerfG scheide daher aus (*Beschluss vom 18.8.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger formuliert schon keine explizite Rechtsfragen; er hält nach seinem Vorbringen nur sinngemäß für grundsätzlich rechtlich bedeutsam, ob seine Einbeziehung als Arbeitgeber eines Kleinbetriebes in die Umlagepflicht nach dem AAG (Umlagen U1 und U2) mit einzelnen Regelungen des GG vereinbar ist (*Art 14, Art 12, Art 3 Abs 1, Art 20 Abs 3 GG*). Es wird indessen nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfene Problematik im angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Dabei kann dahinstehen, ob es vorliegend auf der Grundlage der Feststellungen der Vorinstanzen überhaupt um eine Problematik geht, die über den Einzelfall der Verhältnisse im Betrieb des Klägers hinausgeht. Ebenso kann offenbleiben, ob die

Klärungsbedürftigkeit nicht schon deshalb fehlt, weil die Beantwortung aufgeworfener Rechtsfragen nach der dazu bereits vorliegenden, vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel (mehr) unterliegen kann, die Fragen also "geklärt" sind (*vgl dazu allgemein zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38*). Wird nämlich - wie hier - die Verfassungswidrigkeit einer Regelung geltend gemacht, muss zur Erfüllung der Darlegungsanforderungen jedenfalls im Einzelnen dargelegt werden, welche Verfassungsnorm unter Berücksichtigung und Analyse der dazu einschlägigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG verletzt worden sein soll (*vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 182 mwN; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14e mwN*). Das Vorbringen des Klägers lässt die für eine Revisionszulassung erforderliche Durchdringung der sich stellenden rechtlichen Problematik nicht erkennen. Die Ausführungen der Beschwerdebegründung setzen sich weder mit den Erwägungen der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG auseinander noch gehen sie auf die Grundsätze ein, welche das BVerfG in ständiger Rechtsprechung zur Auslegung der gerügten GG-Bestimmungen in seiner ständigen Rechtsprechung heranzieht; es fehlt Vortrag dazu, in welchen Punkten und bei welchen Regelungen des AAG der Gesetzgeber seinen anerkannt weiten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung einschlägiger verfassungsgerichtlicher Judikate und entgegen der Rechtsprechung des BSG verletzt haben soll.

- 5 2. Auch ein Verfahrensfehler wird in der Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend dargelegt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbs 2 der Regelung ua auf eine Verletzung des - hier angesprochenen - § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur dann gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Verfahrensfehler bezeichnet die Beschwerdebegründung nicht: Welchem konkreten, zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrecht erhalten gebliebenen Beweisantrag das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein sollte, erschließt sich nicht (*zu den Darlegungserfordernissen insoweit vgl allgemein zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1, 13 jeweils mwN*). Für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers durch das LSG ist aus der Beschwerdebegründung ebenfalls nichts ersichtlich: Weder wird deutlich, dass das LSG entscheidungserhebliches Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder eine unzulässige Überraschungsentscheidung getroffen hätte, noch, dass der rechtskundige Kläger alles Zumutbare unternommen hätte, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl insoweit zB allgemein Leitherer, aaO, § 160a RdNr 16d mwN*).



- 6 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG (vgl. *in Bezug auf Arbeitgeber, die sich gegen die Umlagepflicht nach dem AAG wenden, als kostenprivilegierte "Versicherte" iS von § 183 SGG: BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 9 RdNr 22*).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)